



**Tischvorlage SPL Sitzung 10.10.2007**  
**Erweiterungcurricula als curriculare Gestaltungsmöglichkeit**  
**an der Universität Wien**  
**Aktualisierte Version**  
08.10.2007

Diese Tischvorlage beinhaltet Ergänzungen und Spezifizierungen zum Dokument *Erweiterungcurricula als curriculare Gestaltungsmöglichkeit an der Universität Wien* in den folgenden Bereichen:

- Präambel
- Registrierung für EC
- Anrechnungsfragen bei interdisziplinären Erweiterungcurricula
- Wechsel von Erweiterungcurricula
- Maximal zu belegende Erweiterungcurricula
- Teilnahmebeschränkungen
- Verhältnis nicht prüfungsimmanenter und prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen
- Kontinuität und Evaluierung von Erweiterungcurricula
- Abschätzung der Nachfrage
- Administration und Abwicklung im i3V-System

## **Präambel**

Die Universität Wien entwickelt Erweiterungscurricula anhand von vier strategisch gewichteten Prioritäten: Erstens sollen Erweiterungscurricula angeboten werden, welche auf den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen im Sinne von Berufsvorbildung und -befähigung („Employability“) abzielen. Besonders trifft dies auf Erweiterungscurricula zu, die große Themenfelder wie Recht, Wirtschaft, Kommunikation, Neue Medien, Informatik, Psychologie, etc. so erschließen, dass zusätzliche berufsvorbildende und berufsbefähigende Kompetenzen im Rahmen von Modulen im Ausmaß zwischen 15 und 30 ECTS-Punkten erworben werden können.

Die Universität Wien betrachtet die Vielfalt ihres Studienangebots als positiven Mehrwert, der in Form von Erweiterungscurricula einer großen Zahl von Studierenden zugänglich gemacht werden kann. So sind zweitens Erweiterungscurricula geplant, die human-, und kulturwissenschaftliche Kernkompetenzen im Sinne der „universitas litterarum“ vermitteln. Dazu zählen unter anderem Angebote aus den Bereichen Wissenschaftstheorie, Ethik, Gender oder Philosophie. Drittens wird auf die zielgerichtete Internationalisierung der Studien Wert gelegt. Daher werden beispielsweise Erweiterungscurricula aus dem Bereich der Sprachen und Kulturen der Nachbarländer oder der neuen EU-Länder sowie mit Schwerpunkten wie Interkulturalität und Mehrsprachigkeit besonders gewünscht. Viertens spielt neben der inhaltlichen Zielorientierung auch die Auslastungsoptimierung der Studien eine zu beachtende Rolle.

## **1. Begriffsbestimmungen**

### **1.1. Major**

Der Major eines Bachelorstudiums umfasst Module im Ausmaß von 120 oder 150 ECTS-Punkten und bildet den Kernbereich des Studiums hinsichtlich der Studienziele ab. Der Major hat die Funktion, die im Qualifikationsprofil beschriebenen Studienziele zu vermitteln.

### **1.2. Minor**

Der Minor ist jener Anteil eines Bachelorstudiums, der zur Erreichung der übrigen ECTS-Anrechnungspunkte in einem Studium, das dem Major-Minor-Modell folgt, absolviert werden muss. Der Minor besteht aus ein bis vier Erweiterungscurricula, die nach den nachfolgenden Regelungen erstellt werden.

### **1.3. Erweiterungscurriculum**

Erweiterungen von Curricula durch fachexterne Lehrkontingente ergeben sich im Studienangebot aus drei Möglichkeiten.

- 1• Zum einen dienen Erweiterungscurricula (EC) im Major-Minor-Modell des Bachelorstudiums der Bildung des Minors. EC stellen keinen Bestandteil des Majors dar und dienen der Förderung fächerübergreifender Aspekte.
- 2• Zum anderen stellen sie für Studien, die Lehre im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten im Bachelor anbieten können, ein Desiderat zur kontrollierten Flexibilität des Studienangebots dar.
- 3• In besonders begründeten Fällen und bis zu einem Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten können EC auch im Rahmen von Masterstudien nachgefragt werden. Die Verwendung von EC in einem Masterstudium muss in jedem Fall begründet werden.

EC stellen modularisierte „Minicurricula“ mit einem normierten ECTS-Rahmen von 15 oder 30 ECTS-Anrechnungspunkten dar. Die Konzeption und Genehmigung von EC folgt den allgemeinen Grundsätzen der Curricularentwicklung an der Universität Wien. Dies inkludiert sämtliche vom Senat und Rektorat verabschiedeten Empfehlungen und Grundsatzpapiere. Der bisher gebrauchte – und im Entwicklungsplan noch erwähnte – Terminus technicus „Service-Modul“ ist obsolet.

EC vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht von den Studienzielen des Majorstudiums beschrieben werden. Somit unterstützt die Universität Wien einerseits das Ziel, den AbsolventInnen der Bachelorstudien eine breite Basis(aus)bildung zu ermöglichen, andererseits sichert diese Vorgehensweise den Studierenden die Option auf individuelle Bildungsverläufe.

## 1.4. Lehrimport

Von den Erweiterungscurricula ist der Lehrimport zu unterscheiden. Dieser dient der bereits jetzt üblichen Abdeckung von Lehnachfrage in einem einzelnen Studium oder einer Anzahl von Studien zur Bedeckung eines Pflicht- oder Wahlmoduls. Hier tritt eine einzelne SPL als Nachfragerin auf, nutzt die Lehre bzw. Lehrende einer anderen Fachrichtung oder Universität oder konzipiert eigene Module zur Abdeckung ihres eigenen Bedarfs (zB: Modul Chemie für BiologInnen im ersten Abschnitt). Lehrimport trägt zum Studienziel eines Einfachstudiums oder des Majors bei. Der Lehrimport ist in seinem ECTS-Umfang nicht reglementiert. Im Fall von Lehrimport sind die Kosten aus dem SPL-Stundenbudget der nachfragenden SPL zu tragen. Für das Masterstudium stellt der Lehrimport die einzige Möglichkeit dar, fachexterne Inhalte in das Curriculum zu integrieren.

## 2. Studienrechtliche Sichtweise: Erweiterungscurriculum

Für Erweiterungscurricula gelten folgende verbindliche Regelungen:

- 1• EC sind Beschlüsse der Curricular Kommission, die vom Senat genehmigt und als Verordnungen im Mitteilungsblatt kundgemacht werden. Die Erarbeitung von EC erfolgt durch eine dafür von der Curricular Kommission eingesetzte Curriculararbeitsgruppe (CK-AG). Die Bestimmungen über die Einrichtung einer CK-AG gelten analog. Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe erfolgt also auf Grund eines Antrages des oder der für das betreffende Curriculum zuständigen SPL oder auf Grund eines Antrags der Studienkonferenz, der von zwei Dritteln ihrer Mitglieder unterstützt wird, durch die Curricular Kommission. Zudem kann eine CK-AG durch eine informell tätige Personengruppe beantragt werden. (Siehe [Richtlinie des Senates der Universität Wien für die Tätigkeit der Curricular Kommission](#)).
- 0• EC sind eigenständige Verordnungen, die mit den facheinschlägigen Curricula nicht direkt zusammenhängen. Die Änderung eines Curriculums hat demnach keine studienrechtliche Auswirkung auf EC (und umgekehrt).
- 1• EC umfassen 15 oder 30 ECTS-Anrechnungspunkte. Diese Zahlen dürfen pro EC nicht über- oder unterschritten werden.
- 2• Für Studierende jener Studien, die ein oder mehrere EC anbieten, ist das betreffende Angebot an EC nicht absolvierbar. Eine entsprechende Verordnung wird vorbereitet.
- 3• EC beinhalten (analog zu den Regelcurricula) eigenständige Studienziele, Module, Modulbeschreibungen, interne Voraussetzungsketten, Prüfungsordnungen etc.
- 4• Voraussetzungen zwischen EC sind zulässig (z.B. Absolvierung EC 1 (15 ECTS-Anrechnungspunkte) als Voraussetzung für EC 2 (15 ECTS-Anrechnungspunkte) oder EC 3 (15 ECTS-Anrechnungspunkte). Im aufbauenden EC ist die Voraussetzung festzulegen.
- 5• Voraussetzungsketten zwischen den Modulen eines EC sind zulässig, ebenso können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Modul die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Lehrveranstaltungen und Prüfungen desselben Moduls sein.
- 6• Jene Erweiterungscurricula, die zur vollständigen Erfüllung des Curriculums beitragen, sind bei erfolgreicher Absolvierung durch einen Eintrag in das Studienabschlusszeugnis eigens auszuweisen und scheinen folglich im Diploma Supplement auf. Das Studienblatt wird Informationen über sämtliche registrierte Erweiterungscurricula beinhalten. Im Verleihungsbescheid werden absolvierte Erweiterungscurricula nicht angegeben.

### 3. Studienrechtliche Sichtweise: Major-Studienprogramme

Für anbietende Studienprogramme gelten folgende verbindliche Regelungen:

- 1• Das Curriculum, das auf EC zurückgreift, beinhaltet einen „Platzhalter“ für EC im entsprechend notwendigen Ausmaß, trifft aber keine weiteren Regelungen über EC.
- 2• Insbesondere ist es nicht zulässig, nur bestimmte EC für den erfolgreichen Studienabschluss vorzusehen oder die Wahl eines EC zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzusehen. Das Curriculum kann unverbindliche Empfehlungen enthalten, aus welchen Bereichen EC gewählt werden sollen.
- 3• Regelungen für die Registrierung und Absolvierung von EC erfolgen in der Satzung der Universität Wien oder über Verordnungen der Studienpräses oder des Senats bzw. des Rektorats und gelten für alle EC gleichermaßen.
- 4• Die Anerkennung von EC erfolgt automatisch mit dem Abschluss des EC für maximal ein Studienprogramm auf Bachelorebene. Mehrfachanerkennungen sind ausgeschlossen.

### 4. Organisation von Erweiterungscurricula

Die Durchführung eines EC wird durch eine Studienprogrammleitung koordiniert, die Zuweisung dieser Aufgabe erfolgt pro EC durch das Rektorat. Der Studienprogrammleitung obliegen sämtliche studienrechtliche Aufgaben (soweit sie delegiert wurden) sowie die planerischen und qualitätssichernden Aspekte. Die Zuordnung erfolgt analog zur Festlegung des Wirkungsbereichs einer Studienprogrammleitung im Bereich der Studien nach Anhörung des Senats. Da EC in einer Reihe von Studien notwendigerweise zu absolvieren sind, ist ein ausreichendes Angebot zu leisten, so dass daraus keine Studienzeitverlängerung erwächst.

### 5. Nähere Bestimmungen zu EC

#### 5.1. Registrierung für EC

Studierende müssen sich für die Absolvierung eines EC registrieren.

**Achtung:** Eine aufrechte Zulassung stellt die Voraussetzung für die Registrierung von EC dar. Die Zulassung zum Studium, aus dessen Bereich das EC kommt, ist für die Absolvierung von EC nicht mehr erforderlich. Es besteht Planungssicherheit für die Studierenden.

Die Registrierung für ein EC und die Anmeldung zu dessen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt ausschließlich durch die Studierenden selbst und durch das System Univis-Online (UVO). Hier ist insbesondere bei der Doppelnutzung von Lehrveranstaltungen zu beachten, dass eine ausreichende Zahl an Plätzen für Studierende, die das EC absolvieren wollen, vorhanden ist.

Die Registrierung für die Absolvierung von EC ist ab Sommersemester 2008 möglich. Es ist Studierenden jedoch möglich, bereits vor dem flächendeckenden Start der elektronischen Registrierung, Lehrveranstaltungen, die Teil eines Erweiterungscurriculums sind, zu besuchen. Zu Beginn des Sommersemesters 2008 bereits besuchte Lehrveranstaltungen werden in Folge anerkannt bzw. zugebucht. Bis zur Implementierung einer automatisierten Lösung wird analog zur Anrechnung der freien Wahlfächer vorgegangen. Dies betrifft vor allem jene Studierende, die vom Diplomstudium auf ein Bachelor/Masterstudium umsteigen. Die entsprechenden Äquivalenzlisten sollten durch die Studienprogrammleitung vorgelegt werden.

Die Registrierung ist für Studierende des Studiums, dem ein EC zuzuordnen ist, nicht möglich (so können sich zB Studierende der Kunstgeschichte nicht für ein EC „Kunstgeschichte im Überblick“ registrieren). Teile des Regelstudiums können auch im Rahmen von EC angeboten werden (siehe Punkt 2).

Studierende deren Regelstudium die Absolvierung von EC vorsieht sollen sich bis zum zweiten (Regel-) Semester für die Absolvierung eines EC registrieren. Studierende, die sich bis zum zweiten Semester noch nicht zu EC angemeldet haben, werden mit einem Erinnerungsmail auf die Registrierung hingewiesen.

Grundsätzlich können sich alle UG 2002 Studierenden für Erweiterungscurricula registrieren. Das Lehrangebot von EC steht aber im Prinzip allen Studierenden zur Verfügung.

Lehrveranstaltungen des Regelstudiums können auch für Lehrveranstaltungen eines EC gültig sein. Sie weisen den gleichen ECTS-Anrechnungspunkteumfang auf.

### **5.2. Anrechnungsfragen bei interdisziplinären Erweiterungscurricula**

Interdisziplinäre EC stehen Studierenden aller Studienrichtungen offen. Dabei können sich Überschneidungen zwischen Regelcurriculum und interdisziplinären Erweiterungscurricula ergeben. In diesen Fällen sind alternative Angebote zu wählen.

### **5.3. Wechsel von Erweiterungscurricula**

Ein Wechsel von EC ist möglich und von den Studierenden über das UVO durchzuführen. Abgelegte Lehrveranstaltungsprüfungen bleiben bestehen und anrechenbar, auch wenn das EC nicht abgeschlossen wurde.

### **5.4. Maximal zu belegende Erweiterungscurricula**

Studierende dürfen den im Studium vorgesehenen Rahmen an ECTS-Anrechnungspunkten durch Erweiterungscurricula um maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkte überschreiten.

Diese 30 ECTS-Anrechnungspunkte müssen nicht gleichzeitig gewählt werden.

Doppelstudien verschmälern das Angebot an EC für die Studierenden.

### **5.5. Teilnahmebeschränkungen**

Teilnahmebeschränkungen wird es wie bisher nur auf der Ebene von Lehrveranstaltungen geben. Es soll bei den Teilnahmebeschränkungen keine Bevorzugung der Regelstudierenden gegenüber den Studierenden der EC geben.

## **5.6. Verhältnis nicht prüfungsimmanenter und prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen**

Als Lehrveranstaltungsform sind vor allem nicht-prüfungsimmanent Lehrveranstaltungen zu wählen. Der Einsatz von eLearning ist empfehlenswert.

Falls prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im EC vorgesehen sind, sollten sie aus Planungsgründen möglichst erst in einer Aufbaustufe untergebracht werden.

## **5.7. Kontinuität und Evaluierung von Erweiterungscurricula**

Erweiterungscurricula werden von der Curricularkommission des Senats der Universität Wien für einen Zeitraum von 2 Jahren genehmigt. Anschließend wird eine Anpassung des Angebots von EC unter den Gesichtspunkten von Nachfrage und Einpassung in die Studienlandschaft durchgeführt werden. Zusätzlich unterliegen Erweiterungscurricula einem universitätsinternen Controlling.

## **5.8. Abschätzung der Nachfrage**

Die Abschätzung der Nachfrage wird sich zunächst nach den bisherigen Trends in den freien Wahlfächern richten müssen.

## **5.9. Budgetäre Fragen**

EC sind eigenständig und unabhängig von den Regelcurricula unter der Anforderung der prinzipiellen Kostenneutralität zu budgetieren. Aus der Einrichtung von EC erwachsen in der Regel keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, da schon bisher das Lehrangebot der freien Wahlfächer finanziert wurde.

## **5.10. Administration und Abwicklung im i3V-System**

Ein EC ist als Studienelement in der Datenbank der Universität Wien (i3v) erfasst. Bei Änderungen des ECs die durch den Senat bestätigt wurden, gibt es nach jeder Novelle eine neue Version, eine so genannte Studienelementsversion. Die Nummerierung der ECs erfolgt bei der Eingabe des Studienelements. Die Vertextung wird aus dem veröffentlichten Mitteilungsblatt übernommen und von der DLE SLW eingepflegt.

## **5.11. Qualitätssicherung**

Die Qualitätssicherung und Auswahl der internen Lehrenden und Lehrbeauftragten liegt in der Verantwortung des fachlich zuständigen Studienprogrammleiters/der fachlich zuständigen Studienprogrammleiterin (analog dem Geschäftsprozess zur Lehrveranstaltungsverwaltung).

## **5.12. Mittelvergabe**

Die Vergabe von zusätzlichen Mitteln hängt unmittelbar mit den Zielvereinbarungen zwischen Rektorat/Fakultät und Studienprogrammleitung zusammen und wird insb. an den Studierendenzahlen, die das Angebot eines EC in Anspruch nehmen, gemessen.